



## Anregung

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04852**  
Datum: 02.11.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2022	öffentlich Kenntnisnahme
Hauptausschuss	14.12.2022	öffentlich Kenntnisnahme

### **Betreff: Anregung der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets**

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) 2011 sollten verfassungswidrige Defizite bezüglich der sozialen und kulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, die in armutsbetroffenen Haushalten aufwachsen, beseitigt werden. Seit seiner Einführung gibt es jedoch immer wieder Kritik an der geringen Inanspruchnahme vieler Leistungen und der dünnen statistischen Grundlage, auf der eine Bewertung stattfinden muss. Die Bundesregierung verweist hierbei regelmäßig auf die kommunale Zuständigkeit<sup>1</sup>. Grundlage für einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bildet der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BKGG in Verbindung mit Wohngeld sowie AsylbLG. Durch das geplante WohngeldPlus-Gesetz wird der Kreis der Anspruchsberechtigten voraussichtlich verdreifacht<sup>2</sup>.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass:

1. Das Sozialamt zukünftig jedem neuen Wohngeld-Bescheid Informationen zum möglichen Anspruch auf BuT-Leistungen beilegt. Das Informationsmaterial soll in leichter Sprache sowie in allen in der der Stadt Halle verbreiteten Alltagssprachen (z.B. Deutsch, Arabisch, Rumänisch) verfasst sein.

<sup>1</sup> bspw. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksache 19/30860) vom 06.07.2021, verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/313/1931398.pdf>

<sup>2</sup> Hier wird zusätzlich davon ausgegangen, dass die demographische Zusammensetzung des Personenkreises der erstmalig Anspruchsberechtigten in etwa der Zusammensetzung der bisher Anspruchsberechtigten entspricht.

2. Die Stadtverwaltung prüft, ob den Wohngeldbescheiden zukünftig ein anonymisiert zu erfassender Fragebogen zur Inanspruchnahme der BuT-Leistungen beigelegt werden kann. Der Fragebogen soll mindestens die Zahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder, ihr Alter sowie Fragen zur Bekanntheit, Inanspruchnahme und möglichen Gründen für eine Nichtinanspruchnahme abfragen.

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender